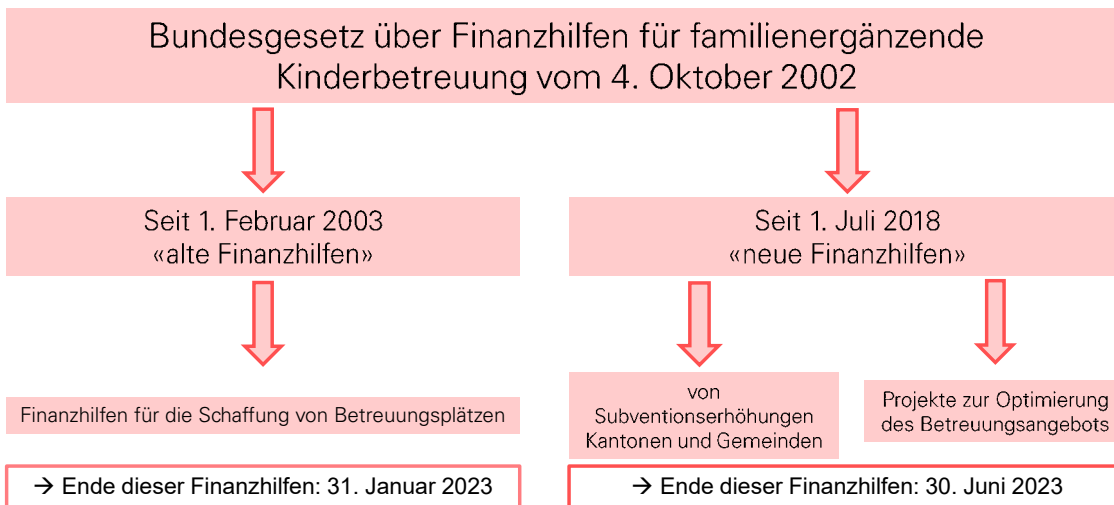


Kinderbetreuung: Dies sind die Finanzhilfen des Bundes

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit stellt für viele Eltern auch heute noch eine grosse Herausforderung dar. Der Bund fördert die Vereinbarkeit mit einem befristeten Impulsprogramm, das in drei Teile gegliedert ist.

Impulsprogramm des Bundes



Schematische Darstellung der drei Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Grafik: BSV

Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen (alte Finanzhilfen)

Diese befristeten Finanzhilfen sind seit dem 1. Februar 2003 in Kraft und wurden seither dreimal verlängert. Für die letzte Verlängerung vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2023 steht ein Verpflichtungskredit von 124,5 Millionen Franken zur Verfügung. Gesuche können daher weiterhin eingereicht werden, es stehen genügend Mittel für die Schaffung von weiteren neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder zur Verfügung.

Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden (neue Finanzhilfen)

Der Bund unterstützt seit dem 1. Juli 2018 diejenigen Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erhöhen, um damit die Betreuungskosten für Eltern zu senken. Nur die Kantone können ein Gesuch einreichen, da nur diese gewährleisten können, dass die Summe der für die Finanzhilfen anrechenbaren Subventionen im gesamten Kanton erhöht wird. Die Subventionserhöhung kann auf kommunaler und/oder

kantonomer Ebene und/oder mittels eines Arbeitgeberbeitrags erfolgen. Ein Kanton kann daher auch ein Gesuch einreichen, wenn nur ein Teil der Gemeinden ihre Subventionen erhöhen, solange damit die anrechenbaren Subventionen im Kanton insgesamt erhöht werden. Finanzhilfen können einem Kanton nur einmal während der Laufzeit des Gesetzes, die am 30. Juni 2023 endet, gewährt werden.

Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern (neue Finanzhilfen)

Der Bund beteiligt sich seit dem 1. Juli 2018 an den Planungskosten von Projekten, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen. Die Laufzeit dieser Finanzhilfen ist ebenfalls bis zum 30. Juni 2023 befristet. Es werden nur die Kosten für die Erarbeitung des Detailkonzepts übernommen (maximal zu 50 Prozent). Folgende Projekte können unterstützt werden:

- Ganztägige und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder

- Betreuungsangebote mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder flexiblen Arbeitseinsätzen
- Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten

Die Gesuche müssen vor dem Beginn der Erarbeitung des Detailkonzepts des Projekts eingereicht werden, frühestens jedoch vier Monate vorher. Da das Gesuch eingereicht werden muss, bevor mit der Erarbeitung des Detailkonzepts begonnen wird, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BSV.

Yannick Ragot

Bundesamt für Sozialversicherungen

Infos:

Weitere Informationen zum Programm und Kontaktpersonen: www.bsv.admin.ch